

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/26/2018/B

In dem Verfahren

[...], [...]

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

gegen

DIE LINKE, Landesverband [...], vertreten durch den Landesvorstand, [...]

- Beschwerdegegner und Antragsgegner -

hat die Bundesschiedskommission mit ihren Mitgliedern [...] nach der mündlichen Verhandlung vom 19.01.2019 im anschließenden Umlaufverfahren am 18.02.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss der LSchK [...] vom 05.08.2018 wird zurückgewiesen.

Es wird der Austritt des Antragstellers aus der Partei „DIE LINKE“ gem. § 3 Abs. 3 Bundessatzung mit Wirkung vom 18.02.2019 festgestellt.

Gründe

1.

Gegenstand des Verfahrens ist die Beschwerde des Genossen [...] vom 05.08.2018 gegen den Beschluss des LSchK [...] vom 24.06.2018, mit dem sein Austritt aus der Partei Die Linke gem. § 3 Abs. 3 der Bundessatzung wegen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages von mehr als 6 Monaten festgestellt wurde.

Diesem Verfahren liegt ein Antrag des Landesvorstandes [...] auf Grund eines Beschlusses vom 22.07.2017 zu Grunde. Zu diesem Zeitpunkt hatte der Antragsteller und Beschwerdeführer ausweislich einer beigefügten Aufstellung per 23.08.2017 Beitragsrückstände von mehr als 6 Monaten aufzuweisen. Die letzte Zahlung vor dem Beschluss des AG leistete er am 09.07.2016 in Höhe von 7,50 € mit der

Zahlungsbestimmung „Dezember 2015 - April 2016". Auch mit Zahlung des ASt vom 23.08.2017 in Höhe von 15,00 mit der Zahlungsbestimmung „Dezember 2016 - September 2017" glich der ASt den Rückstand von mindestens 6 offenen Mitgliedsbeiträgen nicht aus.

Am 05.03.2018 leistete der Antragsteller nochmals eine Zahlung von 15,00 € ohne Zahlungsbestimmung.

Auf Grund der mündlichen Verhandlung vor der LSchK am 25.06.2018 wurde der Austritt des ASt gem. § 3 Abs. der Satzung der Partei „DIE LINKE" festgestellt. Hierbei handelte es sich bereits um eine Zweitansetzung auf Grund des Verlegungsantrages des Antragstellers. Zu dieser mündlichen Verhandlung ist der Antragsteller, ausweislich der Akten, ordnungsgemäß geladen worden.

Hiergegen legte der Antragsteller am 01.08.2018 Beschwerde vor der BSchK ein, die er am 03.09.2018 begründete.

Er meinte, sämtliche Beiträge im streitigen Zeitraum z.T. vorfristig aber teilweise auch rückwirkend gezahlt zu haben. Er berief sich auf die Tatsache, Sozialleistungen zu beziehen und daher nur zur Zahlung des Mindestbeitrages von 1,50 € monatlich verpflichtet zu sein. Im weiteren berief er sich auf seine Aktivitäten für die Partei und meinte das Verfahren gegen ihn würde nur auf Grund von divergierenden Ansichten gegenüber Genossen des Landesvorstandes geführt.

Durch den AG wurde mit Schreiben vom 19.11.2018 nach Hinweis der BSchK der Beschluss des LV [...] über die Feststellung des Austritts gem. § 3 Abs. 3 der Satzung vom 22.07.2017 und das Schreiben an den ASt. vom 24.07.2017, mit dem er über den Beschluss informiert wurde und auf seine Rechte des Widerspruchs hingewiesen wurde, vorgelegt.

Der Antragsteller berief sich in seinem Schreiben vom 22.11.2018, darauf dass er seine Beträge satzungsgemäß in Höhe von 1,50 € monatlich vorschüssig und z.T. nachschüssig gezahlt habe und meinte, dass das Verfahren nur „Ränkespielen" geschuldet sei. Man wolle ihn als „unliebsamen Genossen" loswerden.

Der Aufstellung der Zahlungen, die ihm durch die BSchK nochmals übersandt wurden, widersprach er nicht.

Am 28.01.2019 fand die mündliche Verhandlung vor der BSchK statt. Als Vertreter des Antragsgegners nahm der Geschäftsführer des Landesvorstandes Genosse [...] teil. Er legte ein Schreiben des Landesvorstandes vom 01.06.2017 vor, mit dem gegenüber dem Antragsteller dessen Beitragsrückstände angemahnt wurden und ihm die Konsequenzen aus dieser Pflichtverletzung mitgeteilt wurden.

Der Ast. nahm an der mündlichen Verhandlung nicht teil. Er teilte der BSchK mit, sich zur Arbeitssuche in Österreich aufhalten zu wollen. Er legt nachträglich, nach Aufforderung durch die BSchK, ein Schreiben seines zuständigen Jobcenters vor, mit dem ihm eine Ortsabwesenheit bis 27.01.2019 genehmigt wurde.

11.

Die Beschwerde des Antragstellers ist zulässig, aber unbegründet. Die am 01.08.2018 eingelegte und am 03.09.2018 begründete Beschwerde des AST war zulässig, frist- und formgerecht eingelegt worden. In der Sache ist ihr jedoch kein Erfolg beschieden.

Die Zuständigkeit der BsSchK richtet sich nach § 4 lit. g der Schiedsordnung (BsSchO)

Zu Recht hat die LSchK [...] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25.06.2018 den Austritt aus der Partei DIE LINKE des AST auf Grund von mehr als sechsmonatigen Beitragssäumigkeiten gem. § 3 Abs. 4 festgestellt.

Der Ast. hat für den Zeitraum Mai - Dezember 2016, mithin für mehr als 6 Monate, keine Mitgliedsbeiträge geleistet. Auch mit den bis zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung vor der BSchK gezahlten Beiträgen hat der Ast. selbst - selbst unter Zugrundelegen des Mindestbeitrages von 1,50 € monatlich - diese Rückstände nicht ausgeglichen. Vielmehr sind neue Beitragsrückstände entstanden, die bis dato nicht ausgeglichen wurden.

Dem Ast. ist insoweit beizupflichten, dass Mitgliedsbeiträge auch "rückschüssig", d.h. nachträglich geleistet werden können. In diesem Fall gelten die Anrechnungsregeln des § 266 BGB. Das bedeutet, dass die gezahlten Beiträge ggf. nach den Zahlungsbestimmungen des Schuldners gem. § 366 Abs. 1 oder gem. § 366 Abs. 2 BGB auf die jeweils älteste Forderung anzurechnen sind. Im Falle der fehlenden Zahlungsbestimmungen sind die Zahlungen auf die jeweils älteste Forderung gem. § 366 BGB anzurechnen.

Die BSchK konnte auch in Abwesenheit des Antragstellers auf Grund der mündlichen Verhandlung am 28.01.2019 entscheiden. Der Antragsteller war nachweislich ordnungsgemäß geladen und nicht ausreichend entschuldigt. Die Tatsache, über eine Genehmigung des Jobcenters zur Ortsabwesenheit bis 18.01.2019 zu verfügen, konnte das Fehlen des Antragstellers am 19.01.2019 nicht entschuldigen. Eine dringende Verpflichtung am 19.01.2019 hat der Antragsteller nicht dargelegt und nicht nachgewiesen.

Die Beschwerde des Antragstellers war zurückzuweisen.

Der Antragsteller ist seit dem nicht mehr Mitglied der Partei DIE LINKE.

Vorsitzender